



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.02.2026
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter anwesend ab TOP Ö3
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Ehemann, Christoph
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Keim, Dieter
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Ziegler, Christoph
Zwingel, Martin

Ortssprecher

Böhm, Markus
Rottler, Brigitta
Scheiderer, Gerhard
Stuhlmüller, Manfred
Weber, Martin
Wolf, Else
Würflein, Christiane
Wuz, Marco

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Krauß, Günter

Pfeiffer, Markus

Rauscher, Elisabeth

Vogel-Fleischmann, Jana

Wilhelm, Milena

Weitere Anwesende

Herr Dominik Lang

Herr Heinz Henninger

Herr Christian Dick

Frau Tanja Schöniger

Frau Birgit Hummel

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Wäger, Steffen

entschuldigt

Ortssprecher

Pfeiffer, Joachim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|---|-------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/1406/2
020-2026 |
| 2 | Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Kirchweih 2026 in Dietenhofen | HV/0062/2
020-2026 |
| 3 | Neubau der Grundschule Dietenhofen – weiteres Vorgehen | GL/0208/2
020-2026 |
| 4 | Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Rechenzentrums auf dem Grundstück FINr. 587 Gemarkung Dietenhofen (Neustädter Straße 26, 28 und 30) | BA/1414/2
020-2026 |
| 5 | Beteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Gipsrecyclinganlage auf dem Grundstück FINr. 1146/3 Gemarkung Oberfeldbrecht, Markt Neuhof a. d. Zenn | BA/1397/2
020-2026 |
| 6 | Antrag auf Zuschuss der Katholischen Filialkirchenstiftung Dietenhofen bezüglich der Baumaßnahmen am katholischen Gemeindehaus St. Bonifatiushaus | FV/0210/2
020-2026 |
| 7 | Jahresrechnung 2024 | GL/0202/2
020-2026 |
| 8 | Feststellung der Jahresrechnung 2024 | FV/0211/2
020-2026 |
| 9 | Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO bezüglich der Jahresrechnung 2024 | FV/0212/2
020-2026 |
| 10 | Bekanntmachungen | |
| 10.1 | Vergabe der Reinigungsarbeiten der Schulturnhalle | BA/1408/2
020-2026 |
| 10.2 | Vergabe der wiederkehrenden Pflegearbeiten der Grünanlagen im Gemeindegebiet für die Jahre 2026 und 2027 | BA/1409/2
020-2026 |
| 11 | Verschiedenes | |
| 12 | Wünsche und Anträge | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

Hochbauverwaltung:

- Vermietung der Liegenschaften Schulturnhalle, Musiksaal sowie Ballsporthalle
- Bewirtschaften der Liegenschaften
- Schulverband Dietenhofen Rückbau der Eigen-PV-Anlage der N-ERGIE
- Verwendungsnachweis energetische Sanierung Ballsporthalle
- Durchführung Flächenmanagement bzgl. Baulücken im Gemeindegebiet
- Übernahme folgender Tätigkeiten aus dem Bereich Tiefbau
 - Erstellen Verkehrsrechtlicher Anordnungen, Sondernutzungen, Veranstaltungen & Brauchtumsveranstaltungen
 - Auskünfte an Bürger bezogen auf den aktuell stattfindenden Breitbandausbau in und um Dietenhofen

Bauhof:

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt und Straßenreinigung
- Winterdienst (Januar 17. Einsätze)
- Verschiedene Verkehrszeichen erneuern
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Wirtschaftswege Unterhalt
- Straßenkontrolle
- Glasfaserausbau, Begehungen und Überwachung der Bauabschnitte
- Weihnachtsbeleuchtung abbauen
- Hecken und Feldgehölze im Gemeindegebiet zurückschneiden

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Kirchweih 2026 in Dietenhofen

Der Markt Dietenhofen ist aufgrund gesetzlicher Ermächtigung dazu berechtigt, an insgesamt vier Sonntagen im Jahr eine Verordnung nach §14 des Ladenschlussgesetzes zu erlassen. Wie in den vergangenen Jahren wird angeregt am diesjährigen Kirchweihsonntag die Ladenöffnung im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr freizugeben.

Aufgrund der nicht vorhandenen Nachfrage seitens des Handels und der kritischen Betrachtung der Gewerkschaften wird von einer weiteren Inanspruchnahme abgesehen.

Die Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2026

Vom 10. Februar 2026

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

§1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz im Ortsteil Dietenhofen aus Anlass

1. der Kirchweih am Sonntag den 07.06.2026 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Zusammenhang mit anderen Öffnungsmöglichkeiten

Die durch Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, z.B. Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach der jeweiligen Regelung in Art.3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

§3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

(2) Sollte die Durchführung der Anlassveranstaltung(en) im Sinne des § 1 dieser

Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Absage des Anlass bildenden Marktes) nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag der ausfallenden Anlassveranstaltung ihre Geltung. Eine Ladenöffnung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Dietenhofen, 10.02.2026

Markt Dietenhofen

Rainer Erdel

Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2026

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen nur während der in § 1 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung

von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz).

2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weitere Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmern des Art. 9 Bayerisches Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des jeweiligen Tarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in §1 dieser Verordnung festgelegten ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen können gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetzes).

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigungszeit von Arbeitnehmern können Art. 11. Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetz).

5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet werden, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Gemeindeteil Dietenhofen für das Jahr 2026.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3 Neubau der Grundschule Dietenhofen – weiteres Vorgehen

Der Schulverband Dietenhofen/Rügland plant den Neubau eines Schulgebäudes für die Grundschule Dietenhofen. Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 21 Mio. Euro, wovon gut 18 Mio. Euro als förderfähige Kosten gelten.

Zuständiges Beschlussorgan für Angelegenheiten des Schulverbands ist die Schulbandsversammlung unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters des Marktes Dietenhofen. Die Entscheidung über die weiteren Planungs- und Umsetzungsphasen des Bauvorhabens obliegt grundsätzlich der Schulbandsversammlung. Eine gesonderte Ermächtigung durch die jeweiligen Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden ist rechtlich nicht erforderlich.

Aufgrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedsgemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Verbandsumlage und mögliche Kreditaufnahmen, ist eine vorherige Befassung der kommunalen Gremien sachgerecht und angezeigt.

MGR-Mitglied Scheiderer vertritt die Meinung, dass man die Chance jetzt so nutzen sollte, nachdem auch die Förderkulisse entsprechend aktuell sehr gut wäre. Er bittet aber auch darum, dem Schulverband so mitzugeben, dass auf Einsparmöglichkeiten geachtet werden sollte.

MGR-Mitglied Burgis fragt nach, ob dann die konkrete bzw. detaillierte Vorstellung der nun vorliegenden Kostenschätzung nur in der Schulverbandsversammlung so vorgestellt wird.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass dies tatsächlich so geplant ist und verweist darauf, dass eine finale Entscheidung von der Schulverbandsversammlung getroffen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt den geplanten Neubau des Schulhauses mit einer voraussichtlichen Gesamtkostensumme von ca. 21 Mio. Euro zustimmend zur Kenntnis.

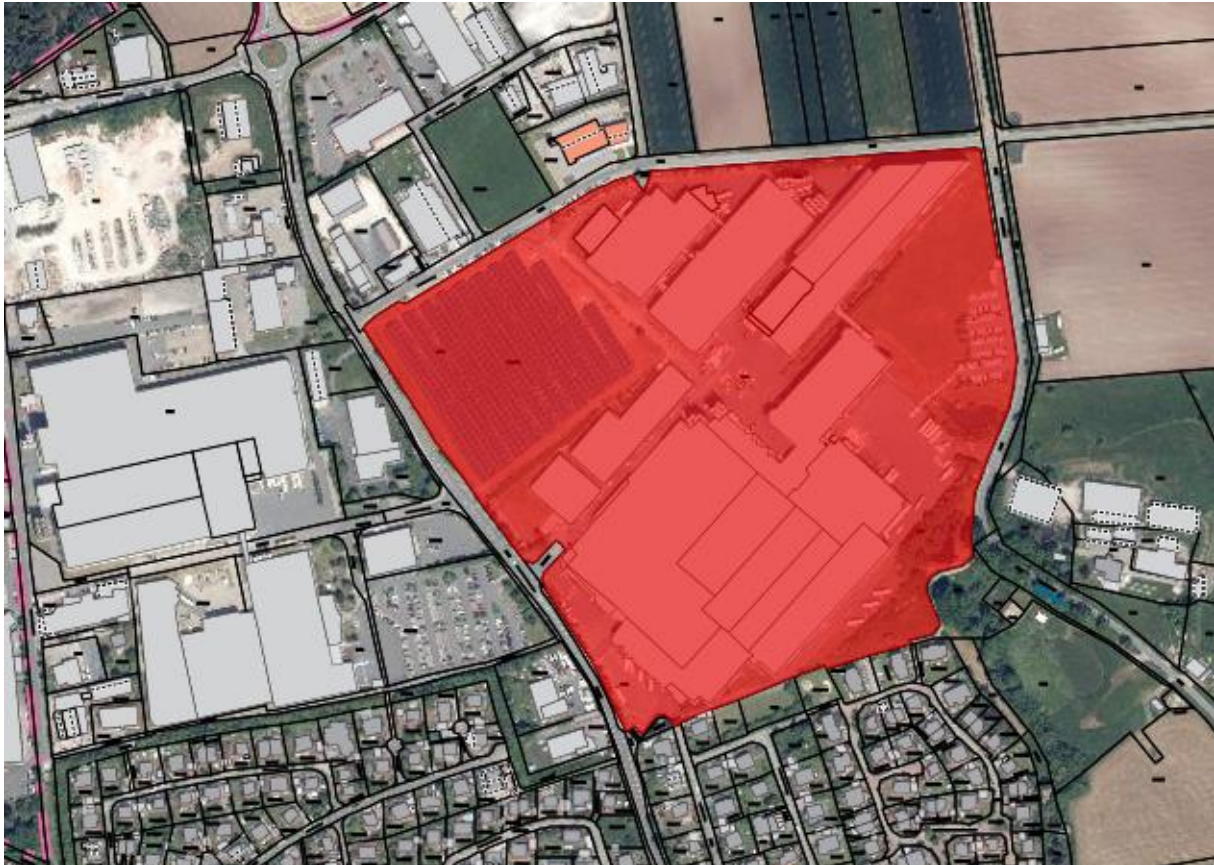
Der Marktgemeinderat befürwortet die weitere Planung und Umsetzung des Vorhabens durch den Schulverband und trägt die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Verbandsumlage mit.

Die Vertreter der Gemeinde in der Schulverbandsversammlung werden gebeten, entsprechend diesem Beschluss zu handeln.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 4	Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Rechenzentrums auf dem Grundstück FINr. 587 Gemarkung Dietenhofen (Neustädter Straße 26, 28 und 30)
--------------	--

Für die Errichtung eines Rechenzentrums auf dem Grundstück FINr. 587 Gemarkung Dietenhofen (Neustädter Straße 26, 28 und 30) wurde ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht.



Der Bauherr beabsichtigt auf dem westlichen Areal des Grundstückes die Errichtung eines Rechenzentrumsstandorts mit drei eigenständigen Gebäudekörpern. Zusätzlich sind technische Nebenanlagen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere Notstromaggregate zur Absicherung des Rechenzentrums sowie zugehörige Abgasanlagen (Schornsteine). Ergänzend sind lokale Batteriespeicher zur unterbrechungsfreien Überbrückung beim Übergang von Netzversorgung auf Notstrombetrieen vorgesehen. Die Bestandsbebauung im westlichen Teil des Areals wird vollständig zurückgebaut.

Die Realisierung ist als abschnittsweise Entwicklung von Norden nach Süden vorgesehen und erfolgt sukzessive Baukörper für Baukörper. Begonnen werden soll mit dem ersten Bauabschnitt auf der Fläche der Freiflächen-PV-Anlage im Nordwesten des Grundstückes. Im Anschluss sollen die Bestandsgebäude abgebrochen und durch die neuen Rechenzentrumsgebäude ersetzt werden. Die Industrieflächen im Nodrosten sollen vorerst erhalten bleiben.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne Nr. 3 „Humboldt Jahnstraße“ und Nr. 3b „Gewerbegebiet östlich der Neustädter Straße „Große Höhe“.

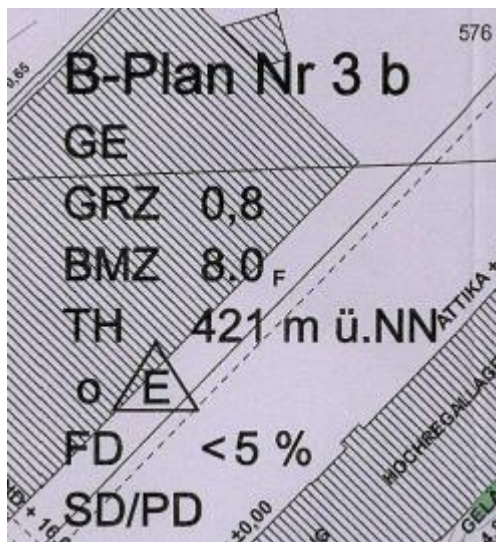
Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Humboldt Jahnstraße“ sind folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich:

- Überschreitung der Baugrenze
- Nichteinhaltung der Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten



Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3b „Gewerbegebiet östlich der Neustädter Straße „Große Höhe““ sind folgende Befreiungen erforderlich:

- Überschreitung der Gebäudehöhe



Geplant ist die Errichtung der drei Gebäude mit einer Höhe von 430, 428 bzw. 421 m ü. NN. Es ist an dieser Stelle wichtig zu erwähnen, dass die Gebäudehöhe der derzeit auf dem Grundstück FINr. 587 Gemarkung Diethofen bestehenden Baukörper nicht überschritten wird.

Die Erschließung ist gesichert.

MGR-Mitglied Schramm fragt nach, ob denn tatsächlich alle bestehenden Gebäude zurückgebaut werden müssen.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass dies wohl so geplant wäre.

MGR-Mitglied Pfeiffer spricht sich gegen ein derartiges Vorhaben aus. Seinen Recherchen zufolge ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass er dem so nicht zustimmen kann.

MGR-Mitglied Burgis vertritt die Meinung, dass man diese Chance jetzt nutzen sollte, schon alleine deshalb auch für die Zukunft lange Leerstände zu vermeiden. Er geht auch davon aus, dass sich Anfragen bezüglich möglicher Übernahmen wahrscheinlich in Grenzen halten werden.

Für MGR-Mitglied Zwingel handelt es sich hier um ein Industriegebiet und dies soll aus seiner Sicht auch so bleiben. Deshalb ist auch er der Meinung, alles dafür zu tun um auch schnellstmöglich hierfür wieder eine entsprechende Nutzung zu bekommen.

Abschließend zu einer konstruktiven und auch ausführlichen Diskussion weist Erster Bürgermeister Erdel noch einmal darauf hin, dass es anfänglich nur um die Fläche ging auf der jetzt die Photovoltaikanlage steht. Die weiteren Entwicklungen sollte man aber jetzt auch positiv betrachten, auch als Chance für eine mögliche bzw. weitere künftige Nutzung.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung eines Rechenzentrums auf dem Grundstück FINr. 587 Gemarkung Dietenhofen (Neustädter Straße 26, 28 und 30) wird erteilt.

Des Weiteren wird das Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Humboldt Jahnstraße“ hinsichtlich

- Überschreitung der Baugrenze
- Nichteinhaltung der Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten

erteilt.

Auch wird das Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3b „Gewerbegebiet östlich der Neustädter Straße „Große Höhe““ hinsichtlich

- Überschreitung der Gebäudehöhe

erteilt.

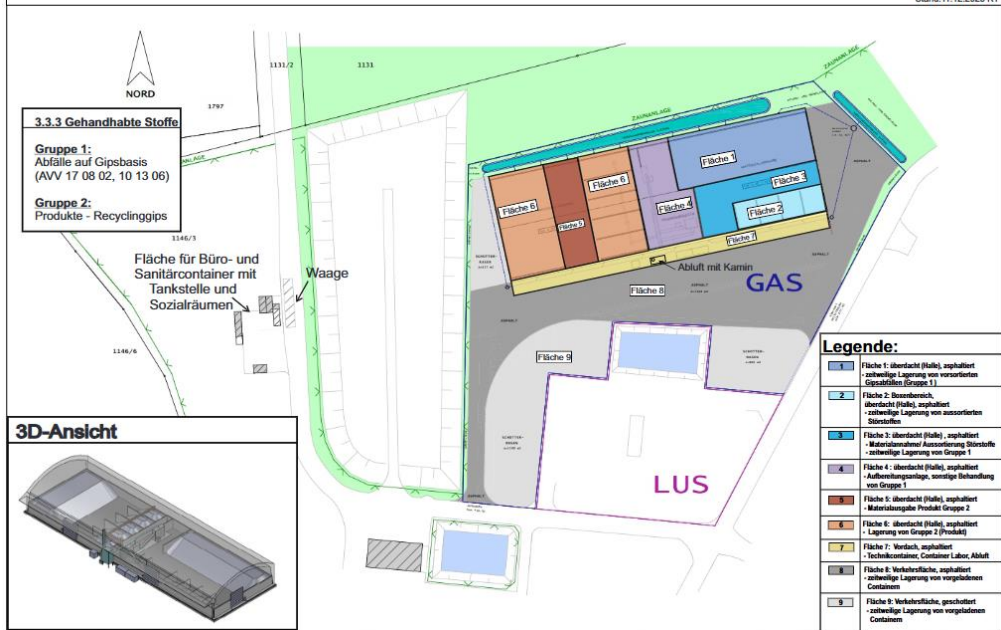
mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 5	Beteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Gipsrecyclinganlage auf dem Grundstück FINr. 1146/3 Gemarkung Oberfeldbrecht, Markt Neuhof a. d. Zenn
--------------	--

Die BSR Bodensanierung Recycling GmbH beabsichtigt am Standort Am Schellenberg 1 in 90616 Markt Neuhof a. d. Zenn auf einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 1146/3 Gemarkung Oberfeldbrecht die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie Recyclinggips. Die beantragte Gipsaufbereitungsanlage am Schellenberg (GAS) soll nördlich der bestehenden Anlage LUS errichtet werden und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m) zum angrenzenden Landkreis Ansbach.



Lageplan Flächenaufteilung Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH / GAS Gips-Aufbereitungsanlage am Schellenberg
 Standort: Am Schellenberg 1, 90616 Markt Neuhof a.d. Zenn, FL-Nr. 1146/3 Gmk. Oberfeldbrecht
 Stand: 11.12.2025 K1



Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wird der Markt Diethofen als Nachbargemeinde um eine Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planung zur Errichtung und den Betrieb einer Gipsrecyclinganlage auf dem Grundstück FINr. 1146/3 Gemarkung Oberfeldbrecht, Markt Neuhof a. d. Zenn.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 6	Antrag auf Zuschuss der Katholischen Filialkirchenstiftung Diethofen bezüglich der Baumaßnahmen am katholischen Gemeindehaus St. Bonifatiushaus
--------------	--

Die katholische Filialkirchenstiftung Diethofen beantragt mit Schreiben vom 05.12.2025 einen Zuschuss zu den Baumaßnahmen am katholischen Gemeindehaus St. Bonifatiushaus.

Das Gemeindehaus erfüllt in einigen Punkten nicht die brandschutzrechtlichen Anforderungen. Laut dem Baubeauftragten der Diözese Eichstätt belaufen sich die Kosten zur Behebung der Mängel auf ca. 50.000,00 €.

Der Antrag der Kirchengemeinde ist als Anlage beigefügt.

Der Zuschuss bezüglich der Baumaßnahmen am katholischen Gemeindehaus St. Bonifatiushaus könnte über die Zuschussrichtlinie des Marktes Diethofen abgewickelt werden. Die Richtlinie Nummer 4 „Gewährleistung von Zuschüssen zur Förderung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften“ greift hier. Der Zuschuss würde bei einer Sanierungssumme zwischen 5.000,00 € und 50.000,00 € insgesamt **8 % der vorgelegten Ausgaben** betragen. Ausgehend von einer Summe über 50.000,00 € müsste ein Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € geleistet werden.

Der Zuschuss wäre aus dem Verwaltungshaushalt auf der Haushaltsstelle 0.3700.7180 zu leisten. Der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 30.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat gewährt der katholischen Filialkirchenstiftung Diethofen einen Zuschuss für die Baumaßnahmen am katholischen Gemeindehaus St. Bonifatiushaus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach vorgelegten Ausgaben, der Zuschuss wird auf maximal 4.000,00 € begrenzt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 7	Jahresrechnung 2024
--------------	----------------------------

Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2024
(Wortlaut Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzender C. Ehemann)

1. Grundlage

In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung.¹

2. Sitzungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam für die Prüfung der Jahresrechnung 2024 in 2 Sitzungen zusammen.

- | | | |
|------------|------------------|--|
| 1. Sitzung | 16. Oktober 2025 | <ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsteams.• Festlegung der weiteren Zeitplanung |
| 2. Sitzung | 12. Januar 2026 | <ul style="list-style-type: none">• Durchsprache der Prüfungsergebnisse• Abstimmung des Abschlussprüfungsberichtes |

3. Prüfungsthemen

Der Rechnungsprüfungsausschuss legte in seiner Sitzung am 16.01.2025 die Prüfungsschwerpunkte fest. Dabei wurde sowohl auf vergangenen Prüfungen, aktuelle Entwicklungen so wie die Jahresrechnung 2023 in die Überlegungen einbezogen.

Es wurden die folgenden Prüfungsthemen und Prüfungsteams festgelegt:

	Prüfungsthema	Prüfer		
1	Vertragsmanagement & Jahresrechnung 2024	Dieter Keim	Christoph Ehemann	Christian Hauenstein
2	Auslastung Schulturnhalle & Musiksaal inkl. Abrechnung	Sonja Schramm	Nina Reiter	
3	Zuschusswesen	Andrea Feghelm	Christoph Ehemann	

4. Feststellungen

Aus den Prüfungsbereichen ergaben sich die folgenden Feststellungen. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass den Mitgliedern des RPA in allen Gesprächen fachkundig und umfassende Auskunft gewährt wurde. Alle Gespräche haben gezeigt, dass die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung an einem effizienten und sauberen Prozess interessiert sind und sich auch stetig Gedanken machen, wie Arbeitsprozesse verbessert werden können.

Nachfolgend werden alle Feststellungen (inklusive Feststellungsnummer F-Nr) aufgelistet:

F-Nr	Feststellung	Erläuterung	Empfehlung
2024/1	Planansatz des Vermögenshaushalt nicht realistisch	Insbesondere der Planansatz des Vermögenshaushalt zeigt eine signifikante Differenz zum Rechnungsergebnis auf.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Ansätze im Vermögenshaushalt dem Prinzip der Richtigkeit folgen sollten (§ 7 Kommunale Haushaltsverordnung (KommHV) und somit nur die Ansätze aufge-

¹ Art. 103 GO

			nommen werden sollten, die realistischerweise auch umgesetzt werden können. Die Ansätze sollten dahingehend überprüft werden.
2024/2	Informationsbeschaffungsprozess ineffizient	Der Prozess zur Einholung der Informationen über notwendige Haushaltsansätze sollte dem Organisationsgutachten folgen und nicht 25 Mitarbeiter umfassen	Dies sollte an die jeweiligen Leitungsfunktionen gerichtet sein, die ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche gesammelt einreichen. Dies ermöglicht einen deutlich effizienteren Aufstellungsprozess.
2024/3	Ineffiziente Nutzung eines „Budgets“ für den gemeindlichen Bauhof	Die Budgetierung des „gemeindlichen Bauhofs“ verfehlt die Zielsetzung eines Budgets. Die Höhe des Budgets wurde nicht vor dem Hintergrund geänderter Bedingungen (wie z.B. steigende Unterhaltskosten des Fuhrparks, Preissteigerungen) angepasst. Ferner führt er Abzug einer Überschreitung im Vorjahr zu einer erneut höheren Überschreitung des Budgets im laufenden Jahr. Damit verliert diese Maßnahme jegliche Steuerungsfunktion.	Es ist zu überprüfen, ob dieses Vorgehen beibehalten werden soll bzw. wie es angepasst werden muss.
2024/4	Vertragsmanagement	Ein umfassendes Vertragsmanagement ist von wesentlicher Bedeutung, um steuerliche Risiken durch fehlende oder unvollständige Vertragsunterlagen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Für die „Ausgaben“ besteht kein strukturiertes Vertragsmanagement	Im Rahmen der Prüfung wird empfohlen, den Einsatz einer IT-gestützten Lösung (z.B. AKDB) zur systematischen Verwaltung und Ablage der Verträge zu prüfen.
2024/5	Mietvertragsmanagement	Vertragsmanagement implementiert Aktuell wird die Auslastung durch MUM noch nicht richtig geführt bzw. ist durch keinerlei Rechnung belegt. Frau Wilhelm die die Verwaltung der Liegenschaftsvermietung erst kürzlich wieder übernommen hat prüft, wo sich hier die Abrechnungen befinden bzw. ab wann sie vorhanden sind:	Abrechnungen sollen entsprechend umsortiert werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
2024/6	Buchungsübersicht und Auslastung der Liegenschaft	Die Verwaltung hat sich selbst mit dem Outlookkalendar eine Zwischenlösung gebaut ist sich aber bewusst, dass es nicht die	Eine effektive und einfache Planung und Abrechnung gelingt aber auch nur mit einem guten System. Stichwort Software. Soft-

		<p>optimale Lösung ist. Hier muss dringend nachgearbeitet und sich ein effektiveres Konzept überlegt werden. Geht man den Kalender einzeln durch erkennt man jetzt schon, dass hier einige „weiße Flecken“ sind der vor allem die Schulturnhalle aber auch der Musiksaal nicht genutzt werden.</p> <p>Hier stellt sich die Frage ob durch Vereine wie unserem Sportverein gerade in den Wintermonaten oder auch in der Schulfreien Zeit nicht noch einfacher die Nutzung gewährleistet bzw. auch die Entlastung der Sporthalle am Sportzentrum eine Möglichkeit wäre.</p> <p>Auch die Externe Nutzung oder Vermietung der Halle sollte noch einmal diskutiert werden. Private Feiern etc. sind immer ein Risiko was nicht zu unterschätzen ist auch mit Haftung und Aufsicht, dennoch sollte man sich dem Thema nicht ganz verschließen und eventuell Konzepte entwickeln hier zumindest teilweise die Türen zu öffnen.</p>	<p>ware zur internen Nutzung und Planung aber auch mit Verknüpfung (natürlich in geschützter Form) für die Öffentlichkeit (Homepage).</p> <p>Die Ablösung des Hallenbuchs hinsichtlich der Abrechnung und Auswertung sollte hinterfragt werden.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit könnte die Abrechnung der Soll-Zeiten anstatt „eingetragener“ Ist-Zeiten sein.</p> <p>Nach der Investition in die IT und Hardware die aktuell angelaufen ist sollte im Haushalt der nächsten Jahre dringen diese Ausrüstung nicht mehr gestrichen, sondern umgesetzt werden.</p>
2024/7	Richtlinie nicht mehr aktuell	<p>Die Richtlinie wurde im Jahr 2019 mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.01.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Seither erfolgten Ergänzungen (z.B. basierend auf Marktgemeinderatsbeschlüssen) jedoch keine Revision oder Anpassung der Richtlinie. <i>Beispiel: „Chorgemeinschaft Frischauf Warzfelden“</i></p>	<p>Wir empfehlen die Richtlinie zu überarbeiten. Ferner empfehlen wird bei Marktgemeinderatsbeschlüssen zu laufenden Zuschüssen die Verwaltung mit der Änderung der Richtlinie zu beauftragen, um diese aktuell zu halten. In regelmäßigen Abständen soll geprüft werden, ob a) alle aufgelisteten Verbände/Vereine oder Organisationen noch existieren und b) ob die Zuschussverteilung und -festlegung angemessen ist.</p>
2024/8	Verbuchung / Auszahlung von Auslagen	<p>Es wurde festgestellt, dass Auslagen im Zusammenhang mit zuschussfähigen Leistungen direkt durch die Gemeindeverwaltung bezahlt wurden (z.B. Auslagen im Rahmen von Weihnachtsfeiern, Leistungsprüfungen der FF direkt an das</p>	<p>Wir empfehlen, dass Aufwendungen, die im Rahmen der Zuschussrichtlinie zuschussfähig sind, auch an die jeweilige Organisation ausbezahlt und nicht direkt an z.B. Gasthäuser oder Hotels.</p>

		Gasthaus Nixel). Zuschussempfänger gem. Richtlinie ist jedoch die jeweilige Gruppierung (hier FF). Dieser Gruppierung ist der Zuschuss auch zuzuordnen	
2024/9	Zuschussanträge	Zuschüsse die gem. der Zuschussrichtlinie (Richtlinie 1) definiert sind bedürfen keinem gesonderten Antrag (in definierten Fällen ist ein Nachweis vorzulegen). Zuschüsse, die darüber hinausgehen bedürfen einem Antrag und sind, so sie nicht gem. § 12(2) f Geschäftsordnung durch den Bürgermeister freigegeben werden durch den Marktgemeinderat zu bewilligen. Es ist sicherzustellen, dass allen Zuschusszahlungen ein entsprechender Antrag zu Grunde liegt.	Wir empfehlen grundsätzlich keine Zuschüsse ohne genehmigten Antrag aus-zuzahlen.

Beschlussvorschlag:

zur Kenntnisnahme

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Feststellung der Jahresrechnung 2024

Nach Durchführung der Örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird im Rahmen des Art. 102 Abs. 3 GO die Jahresrechnung 2024 mit nachfolgenden Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Die Jahresrechnung wurde verwaltungsseitig am 16.06.2025 erstellt.

Jahresrechnung 2024

➤ Verwaltungshaushalt	Einnahmen/Ausgaben	16.049.831,74 €
➤ Vermögenshaushalt	Einnahmen/Ausgaben	1.921.859,12 €
➤ Gesamthaushalt	Einnahmen/Ausgaben	17.971.690,86 €

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung 2024 wird wie dargestellt festgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 9 Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO bezüglich der Jahresrechnung 2024

Nach Feststellung der Jahresrechnung 2024 wird durch den Marktgemeinderat im Rahmen des Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Wegen persönlicher Beteiligung im Sinne des Art. 49 GO wird der Erste Bürgermeister bei Beratung und Beschlussfassung von der Marktgemeinderatssitzung ausgeschlossen.

Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Marktgemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024 einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt in Bezug auf die festgestellte Jahresrechnung 2024 Entlastung zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

Abstimmungsvermerke:

Wegen persönlicher Beteiligung im Sinne des Art. 49 GO wurde Erster Bürgermeister Erdel von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 10 Bekanntmachungen

TOP 10.1 Vergabe der Reinigungsarbeiten der Schulturnhalle

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 16.12.2025 wurden die Reinigungsarbeiten der Schulturnhalle an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Blank GmbH, Bad Windsheim, vergeben.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Vergabe der wiederkehrenden Pflegearbeiten der Grünanlagen im Gemeindegebiet für die Jahre 2026 und 2027

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 16.12.2025 wurden die wiederkehrenden Pflegearbeiten der Grünanlagen im Gemeindegebiet für die Jahre 2026 und 2027 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Eichner Garten, Dietenhofen, vergeben.

In diesem Zusammenhang verweist MGR-Mitglied Ehemann auf den aktuellen Heckenschnitt im Bereich Moosweiher. Für ihn stellt sich ganz konkret die Frage, ob man den Rückschnitt so radikal durchführen muss. Er könnte sich hier auch vorstellen, dass wir dafür auch eine dafür geeignete Firma mit einbinden könnte.

Erster Bürgermeister Erdel verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Umstand, dass der Heckenschnitt bis spätestens Ende Februar abgeschlossen sein muss, nicht zuletzt auch im Hinblick auf einen möglichen Baubeginn im Bereich der Seniorenresidenz.

MGR-Mitglied Arlt ergänzt unter anderem auch, dass solche Hecken immer wieder auf Stock zurückgeschnitten werden müssen. Nur so kann entsprechender Wildwuchs auch verhindert werden.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Verschiedenes

TOP 12 Wünsche und Anträge

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung